



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 121/2009

vom: 02.11.2009

öffentlich

HFA

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt zu seinen stellvertretenden Vorsitzenden:

1. stellv. Vorsitzende/Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzende/Vorsitzender

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die stellvertretenden Ausschussvorsitze.

Vorsitzender ist gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW der Bürgermeister.

In der vergangenen Legislaturperiode hat der Haupt- und Finanzausschuss einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Verwaltung schlägt eine entsprechende Regelung auch für die neue Legislaturperiode vor.

Die Wahl erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW nach dem Mehrheitswahlverfahren. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.